

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 96.

Samstag den 12. August

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1326.

Nr. 17297.

Verlautbarung
über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat vom 1. l. M., Zahl 25975, das dem Johann Seufert & Sohn unterm 12. Juni 1839 verliehene Privilegium auf eine Erfindung und Verbesserung des Handmühlstuhles, auf das fünfte und sechste Jahr zu verlängern befunden. — Ferner wurden noch folgende Privilegien verlängert: vom 1. l. M., Zahl 23230, das dem Marcellio Papafava unterm 23. Juli 1832 verliehene fünfjährige Privilegium, auf die Erfindung einer hydropneumatischen Maschine, welches nachträglich an dessen Erben Anton Tomich übergegangen ist, auf das eilfte und zwölfte Jahr; — am 1. Juli l. J., Zahl 25336, das dem Christian Kaufmann unterm 15. Juni 1841 verliehene Privilegium, auf die Erfindung einer neuen mechanischen Del-Lampe, auf das dritte Jahr, — und am 1. Juli d. J., Z. 25617, das dem Albrich Briola unterm 5. April 1842 verliehene Privilegium, auf die Erfindung einer hydraulischen Maschine zum Heben des Wassers, welches hohen Orts nur auf das zweite Jahr verlängert worden ist. — Laibach am 23. Juli 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreisberg,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1332. (2)

Nr. 16301.

Kundmachung
des k. k. illyr. Guberniums. — Es sind gegenwärtig sechs Stipendien jährlicher Achtzig Gulden C. M. aus dem zur Verpflegung und Bildung taubstummer Kinder bestimmten Hold-

heimischen Stiftungsfonde erledigt. — Diese Stipendien sind für taubstumme in Krain oder Kärnten geborne Kinder bestimmt, die von ehelichen Aeltern abstammen, und katholischer Religion sind. — Kinder akatholischer Aeltern können nur dann an der Stiftung Theil nehmen, wenn sich letztere freiwillig herbeilassen, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. — Ferner dürfen die Kinder nicht unter 7 und nicht über 14 Jahre alt seyn, und es haben jene den Vorzug, welche von den Aeltern verwaist, ganz arm und verlassen sind, dann durch eine gute Bildungsfähigkeit und Gesundheit sich auszeichnen. — Nebstbei wird bemerkt, daß nach dem Willen des Stifters taubstumme Kinder männlichen Geschlechtes vorzüglich zu berücksichtigen sind. — Uebrigens darf der auf die Stiftung Anspruch machende nicht stumpf oder blödsinnig seyn, und außer der Taubheit keine körperlichen Gebrechen an sich haben. — Aeltern oder Vormünder, welche sich für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen um Eines dieser Stipendien bewerben wollen, haben ihre Gesuche, welche zur Nachweisung obiger Eigenschaften mit dem Tauffcheine, dem Impfungs- und Armuthszeugnisse, dann mit dem vom Districtsphysiker auszustellenden, vom Ortspfarrer mitzufertigenden Zeugnisse über die Gesundheit und Berufsfähigkeit des Kindes documentirt seyn müssen, durch ihre Bezirksobrigkeiten dem k. k. Kreisamte vorzulegen, welches solche sodann bis letzten August d. J. hieher leiten wird. — Laibach am 28. Juli 1843.

Z. 1311. (3) ad Nr. 18022. N. 40110.

Concursausschreibung.

Zur Wiederbesetzung des Lehramtes der speciellen Pathologie und Therapie, dann des practischen Unterrichtes am Krankenbette an

der Lemberger k. k. Universität, womit ein jährlicher Gehalt von Sechshundert Gulden C. M. und ein Wagensgeld von fünfzig Gulden W. W. aus dem Studienfonde verbunden ist, wird zu Folge hohen Studienhofcommissions-Decretes vom 17. Juni 1843, Z. 3613, der Concurs in Wien und Lemberg am 21. October 1843 abgehalten werden. — Bewerber um dieses Lehramt haben ihre vorschriftsmäßig instruirten Gesuche bei dem betreffenden Studien-Dirrectorate einzubringen, und sich am festgesetzten Tage zur Concursprüfung einzufinden. — Vom k. k. galizischen Landesgubernium. Lemberg am 6. Juli 1843.

Z. 1333. (2) Nr. 19061.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Versteigerung des Unterbaues der k. k. Staats-Eisenbahn in südlicher Richtung von Neudorf, Stations-Nr. 0, bis an das Birknitzthal, Stations-Nr. 510. — Zur Herstellung des Unterbaues der k. k. Staats-Eisenbahn in der Strecke von Neudorf, Stations-Nr. 0, bis an das Birknitzthal, Stations-Nr. 510, in einer Länge von 5 Meilen, 387 Klafter, wird hiermit eine öffentliche Versteigerung im Wege schriftlicher Offerte ausgeschrieben. — Jeder Bau lustige kann die Pläne, die Baubeschreibung, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, den summarischen Ueberschlag mit Angabe der Quantität und Qualität der Arbeiten, dann die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse täglich von 8 bis 2 Uhr in dem Bureau der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen zu Wien, Herrngasse Nr. 27, im zweiten Stocke, einsehen. — Im Allgemeinen haben folgende Bestimmungen zur Wissenschaft und Nachachtung zu dienen: 1. Der Unterbau, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude, dann die Wächterhäuser nicht gehören, wird in seiner Gesamtheit, das heißt einschließlich aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbeistellungen, in der Art ausgebaut, daß derselbe nur einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, die jedoch von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung übergeben wird. — 2. Die einzelnen Arbeitsgattungen und die dafür berechneten Kosten bestehen summarisch in Folgendem: a) In Erdbewegung und Felsensprengung im Betrage von 482104 fl. 48 kr.; b) In Wand- und

Futtermauern, Pflasterungen und Uferbauten, im Betrage von 302576 fl.; c) In Viaducten, Brücken, Durchlässen und Geländern, im Betrage von 270589 fl. 11 kr.; d) In Besämgung der Böschungen, im Betrage von 556 fl. 51 kr.; e) In Chausseen und Wegumlegungen, im Betrage von 3877 fl. 58 kr.; zusammen in Conventions-Münze 1.059.704 fl. 48 kr. — 3. Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen bis 30. August 1843, Mittags um 12 Uhr zu überreichen sind, müssen jedes wohl versiegelt und von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues in der Strecke von Neudorf bis an das Birknitzthal“ versehen seyn. — Das Offert hat folgende Punkte zu enthalten: a) den Percentennachlaß von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen, um welche der Dfferent den Bau zu übernehmen bereit ist, und dieser Nachlaß muß mit Zahlen und Buchstaben ausgedrückt seyn. — b) Die ausdrückliche Erklärung, daß der Anbotler die allgemeinen und speciellen Baubedingnisse, die Baubeschreibung und überhaupt alle den Bau betreffenden Pläne und Urkunden eingesehen, dieselben wohl verstanden, mit seiner Namensfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle. — c) Die Angabe, ob und welche Straßenbauten der Dfferent bereits ausgeführt habe, dann ob und welche Anzahl von erfahrenen Aufsehern und Arbeitern ihm zu Gebote stehen, und endlich d) die eigenhändige Fertigung des Vor- und Familiennamens, mit Beifügung des Charakters und Wohnortes. — 4. Jedem Dfferente muß die ämtliche Bestätigung entweder eines k. k. Provinzial-Zahlamtes oder des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien beigelegt seyn, daß der Dfferent das 5 % Wadium von der oben angeführten Ueberschlagssumme von 1.059.704 fl. 48 kr. C. M. im Baren oder in annehmbaren und haftungsfreien österreichischen Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages zu berechnen sind, daselbst erlegt habe, oder derselbe muß eine diesem Wadium angemessene, von der k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur, oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach S. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beischließen. — Auf Offerte, welche den genannten Anforderungen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen überhaupt andere als die fest-

gesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5. Ueberreichte Angebote werden nicht mehr zurückgegeben, und der Anbotleger bleibt bezüglich auf sein Anbot vom Tage der Ueberreichung desselben bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung verbindlich; die Verpflichtung des Aerrars aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung des Angebotes erfolgt. — 6. Die eingereichten Erklärungen werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hiezu bestimmten Commission entsiegelt, und hievon nur diejenigen beachtet, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. — Die Entscheidung bezüglich auf die Annahme der eingelangten Offerte erfolgt von Seite des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer, und es wird hiebei demjenigen der Vorzug eingeräumt werden, welches die für das allerhöchste Aerrar vortheilhaftesten Bedingungen enthält, vorausgesetzt, daß der Offerent auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntniß die nöthige Bürgschaft gewährt. — 7. Nach erfolgter Genehmigung eines Angebotes wird der Erstehende davon unverzüglich verständigt, und sofort mit demselben zum Abschlusse des Contractes geschritten werden. — Den übrigen Offerenten werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurückgestellt, und dieselben dadurch aller weiteren Verbindlichkeiten rückichtlich ihrer Angebote enthoben. Das von dem Erstehenden erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten, doch wird demselben gestattet, eine andere annehmbare Caution zu leisten. — 8. Wenn der Erstehende des Baues zu der Zeit, die ihm bekannt gegeben werden wird, zum Abschlusse des Contractes und sohiniger Uebernahme der zu leistenden Arbeiten weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so steht es dem Aerrar frei, an dem erlegten Badium einen Betrag von 5000 fl. abzuziehen, wobei derselbe ausdrücklich erklärt, auf jede von ihm anzufordende richterliche Mäßigung zu verzichten. Leistet er einer weiteren Aufforderung keine Folge, so ist das Aerrar berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Erstehenden auf seine Kosten und Gefahr zu veranlassen, wobei er die von der für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungsabtheilung auszufertigende ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 9. Zur Vollendung des Unterbaues in der ganzen

Strecke ist der Termin bis zum Schlusse des Sonnenjahres 1844 festgesetzt. — 10. In dem Falle, als der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben, mit ausdrücklicher Begehung jeder anzufordenden richterlichen Mäßigung, der Verlust der Hälfte einer Rate von den im nachfolgenden S. bestimmten Betrage, und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. Außerdem wird es der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen frei stehen, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und den Ersah der Auslagen, jener für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen, welcher auch in diesem Falle die von der für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungsabtheilung auszufertigende ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen sich verbindlich macht. — 11. Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. Zu diesem Ende wird die mit Rücksicht auf den Percentnachlaß sich darstellende Bauersumme in vierzig gleiche Theile oder Raten getheilt, und dem Unternehmer folgendermaßen verausfolgt. — Sobald der Unternehmer so viel Arbeit vollbracht hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um zwei Drittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält derselbe, wenn er die Summe von $2 \frac{2}{3}$ Raten ins Verdienen gebracht hat, und sofort muß er jedesmal, wenn es sich um eine Ratenzahlung handelt, um zwei Drittel mehr, als diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelligt haben. Nach dieser Maxime erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten Rate. Die Bezahlung der vorletzten und letzten Rate wird aber dem Unternehmer so lange vorenthalten, bis die Collaudirung und Final-Liquidirung vor sich gegangen und die hochortige Genehmigung hierüber erfolgt seyn wird. — Hat der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von dem bauleitenden Ingenieur, welcher über die Leistungen desselben ein Bau-Journal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem sich Ersterer um die zu bewirkende Geldanweisung an die General-Direction zu wenden hat. — Sollte die Totalsumme des Baues aus Ursache eingetretener Modificationen

geringer entfallen, als die obenerwähnte Bausumme, so wird dieses bei der Ausstellung der Certificate in der Art berücksichtigt, daß bis zur Collaudirung immer zwei von den vollen im Eingange dieses S. erwähnten Raten rückständig bleiben müssen. — Würde aber die Totalbausumme die gedachte Bausumme überschreiten, so steht es dem Unternehmer frei, um eine à Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere, hohen Orts einzuholende Bewilligung zu Theil werden kann. Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei der im Eingange dieses S. erwähnten Raten, wie oben bis zur vollständigen Liquidirung vorenthalten bleiben. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. — Wien am 31. Juli 1843.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1346. (2) Nr. 11697.

K u n d m a c h u n g.

Zur Hintangabe der Bespeisung der Sträflinge am hiesigen Kastellberge für die Zeit vom 1. November 1843 bis dahin 1846, wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 21. Juli d. J., Zahl 16646, bei diesem Kreisamte am 17. d. M. Vormittags um 10 Uhr eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Die dießfälligen Bedingnisse können beim kreisämthlichen Expedite in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. K. K. Kreisamt Laibach am 6. August 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1335. (2) Nr. 7142.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des hierortigen Handelsmannes Peter Zanier, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 28. October 1843 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Masserepöter aufgestellten Dr. Andreas Kapreth, unter Substituierung des Dr. Paschali, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Wichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widri-

gens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ohngeachtet des Compensations-, Eigenthums-, oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. — Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 30. October 1843 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde. — Laibach am 8. August 1843.

3. 1331. (2) Nr. 6874.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Ignaz Brenze, Vormundes der m. Maria Kof, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 5. Juni l. J. hier verstorbenen Ursula Jung, die Tagsatzung auf den 11. September l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 1. August 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1298. (3) Nr. 667.

E d i c t.

Alle jene, welche an den Verlaß des am 20. December v. J. verstorbenen Jacob Schittmig, Grundbesizers zu Stofelza, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen haben, werden aufgefördert, solchen bei der auf den 19. August l. J. um 9 Uhr früh bei diesem Gerichte angeordneten Liquidationstagsatzung um Sogewisser anzumelden und darzutun, als sie sich sonst die Folgen des S. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 30. Juni 1843.